



Kirchliches VERORDNUNGSBLATT für die Diözese Graz-Seckau

Jahrgang 2026

ausgegeben am 19. März 2026

1. Stück

INHALT

TEIL I

Gesetze, Allgemeindekrete, Statuten und Ordnungen

1. Standards für Gebäudeentwicklung auf Pfarr- und Seelsorgeraumebene

TEIL II

Personalia

TEIL III

Mitteilungen

1. Glocken und Läuteanlagen – Wichtiger Hinweis
2. Neue Lektionare mit revidierter Einheitsübersetzung
3. Laisierung

TEIL I

1.

Standards für Gebäudeentwicklung auf Pfarr- und Seelsorgeraumebene

Präambel

§ 1 Die gegenständlichen „Standards für Gebäudeentwicklung auf Pfarr- und Seelsorgeraumebene“, in der Folge kurz „Standards“, treten zur „Diözesanen Rahmenordnung für ein Gebäudenutzungskonzept auf Pfarr- und Seelsorgeraum-Ebene“ vom 31. August 2021, Ord.-Zl. 5 A 11-21, und zu den „Richtlinien für die räumliche Ausstattung von Pfarrhöfen“ vom August 2021, Ord.-Zl. 1 Di 31-21, hinzu. Diese beiden Dokumente erfahren durch die gegenständlichen Standards lediglich eine Konkretisierung bzw. Ergänzung, sind dadurch aber nicht aufgehoben.

§ 2 Parallel wurden die Prozesse „Gebäudeentwicklung im Seelsorgeraum planen und umsetzen“ (C.4.2.2, C.4.2.2.1, C.4.2.2.2, C.4.2.2.3) aufgesetzt. Sie bilden den verbindlichen Rahmen für die Herangehensweise und Umsetzung. In den Prozessen sind die Verantwortlichkeiten definiert und die Vorgehensweise, pastorale und wirtschaftliche Perspektiven auf Ebene Seelsorgeraum (Führungsteams, Pastoralrat) und Ebene Pfarre (Pfarrgemeinderat, Pfarrteam, Wirtschaftsrat) mit den zentralen Service-Stellen zu verbinden.

§ 3 Die Standards beschreiben Muss- und Soll-Bestimmungen der Gebäudefunktionen und versuchen einen Rahmen zu geben, in dem sie nicht allgemeingültige Größenordnungen über die gesamte Diözese spannen, sondern Kriterien benennen, nach welchen abhängig von geografischen, demografischen, wirtschaftlichen und pastoralen Rahmenbedingungen, Gebäude in einem Seelsorgeraum entwickelt und genutzt

werden. Die Gebäudestrategie ist untrennbar mit der Pastoralstrategie verbunden und richtet sich an die pastoralen Ziele unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Finanzierbarkeit.

- § 4 Basis für die Standards ist ein vorhandener Pastoralplan; ein Szenario für einen Seelsorgeraum ohne Pastoralplan ist in den in § 2 genannten Prozessen abgebildet. In den Standards werden die Gebäude für die pastorale Tätigkeit betrachtet. Nicht berücksichtigt sind Gebäude wie Kindergärten, Ertragsgebäude und Gebäude in sonstigen kirchlichen Rechtsträgern (z.B. KPH etc.).

1. Abschnitt

Gebäudefunktionen und Ebenen für Standards

- § 5 Für die Funktionen von Gebäuden werden folgende Kategorisierungen festgelegt:

1. Kirchen (Pfarr- und Filialkirchen)

- 1.1. **Gemeindekirche:** Kirche, in der regelmäßig Gottesdienst und Liturgie gefeiert wird und die als Zentrum für die Feiergemeinde gemäß Pastoralplan dient;
- 1.2. **Festkirche:** Kirche, die primär für Wallfahrten und besondere Anlässe (z.B. Hochzeiten, besondere Feste etc.) genutzt wird, allenfalls auch nur saisonal, zu bestimmten Jahreszeiten, jedoch nicht regelmäßig und durchgängig für Gottesdienste, Liturgie oder pastorale Tätigkeit, welche in der Region aber eine Bedeutung hat und Nutzung erfährt;
- 1.3. **Ortsbildkirche:** Kirche, die als Teil der Landschaft oder des Ortsbildes erhalten wird, kaum oder nicht für Gottesdienste, Liturgie etc. genutzt wird, jedoch für die Identität des Ortes/Dorfes/Bezirktes zentraler Identifikationspunkt ist;
- 1.4. **Umnutzungskirche:** Kirche, die als sakraler Ort in Zukunft nicht mehr verwendet wird und für die ein Umnutzungsprozess in Gang zu setzen ist.

2. Versammlungsräume

- 2.1. auf Seelsorgeraum-Ebene: Begegnungs-/Veranstaltungszentrum;
- 2.2. auf Pfarr-Ebene: Gruppenräume für pastorale Tätigkeiten in erforderlicher Größe.

3. Büros

Orte des Arbeitens für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, mit und ohne Parteienverkehr.

- 3.1. auf Pfarr-Ebene: Pfarrbüros und Pfarrkanzlei;
- 3.2. auf Seelsorgeraum-Ebene: Seelsorgeraumzentrum;
- 3.3. auf Region-Ebene: Erweitertes Seelsorgeraumzentrum.

4. Wohnräume für Priester

5. Sonstige Gebäude

- § 6 Für Gebäude oder Teilflächen, die für eine pastorale Nutzung nicht mehr benötigt werden, sind alternative Nutzungsmöglichkeiten (Vermietung udgl.) zu entwickeln. Damit soll die Gebäudelast reduziert bzw. sollen dadurch Einnahmen lukriert werden. Auf die „Diözesane Rahmenordnung für ein Gebäudenutzungskonzept auf Pfarr- und Seelsorgeraum-Ebene“ vom 31. August 2021, Ord.-Zl. 5 A 11-21, wird verwiesen.

Allgemeine Standards betreffend Kirchen

- § 7 Kirchen und Gottesdiensträume sind als zu meist weithin sichtbare Gebäude Zeichen für die Anwesenheit Gottes in unserer profanen Welt. Sie sind Orte zur Unterbrechung des Alltags, zur Gottesdienstfeier, zum Beten, Singen, Meditieren und Orte eines christlichen Miteinanders. Durch die Verwendung und die damit einhergehende kontinuierliche Pflege sind Orte einer eigenen Atmosphäre und Ausstrahlung entstanden. Kirchen sind auch öffentliche Orte, werden überdies für Kunst und Kultur genutzt und stellen für die Gemeinden Zentren des kollektiven und persönlichen Gedächtnisses, der Tradition und Verankerung dar.
- § 8 Kirchengebäude bilden Zentren und Mittelpunkt des Lebens und des Zusammenlebens. Kirchen sind Speicher der gemeinsamen Kultur eines Ortes, einer Region und Teil der Identität eines Landes. Sie sind Zeugnis der seit 2000 Jahren bestehenden abendländisch-christlichen Kultur.
- § 9 Es gilt Kirchen bestmöglich tagsüber offen zu halten, um Gebet, Andacht, Besuch und Sehenswürdigkeit sowie Staunen und Verkündigung der Bauwerke und ihrer Ausstattung zu gewährleisten.
- § 10 Kirchen und Gottesdiensträume genießen von Seiten des Staates einen besonderen rechtlichen Schutz vor Beschädigungen, Zerstörungen und sonstigen Übergriffen und sie unterliegen zu meist dem staatlichen Denkmalschutz.

Standards betreffend Gemeindekirchen

§ 11 Gemeindekirchen gemäß § 5 Z 1.1.

- a) sind Orte der Verkündigung und Gemeinschaft;
- b) werden auch für pastorale Tätigkeiten (z.B. als pastoraler Versammlungsraum, für seelsorgliche Gespräche, pastorale Gruppen, etc.) genutzt; auch Sakristeien sind bei Überlegungen zur pastoralen Nutzung einzubeziehen;
- c) können allenfalls einer Mehrfachnutzung zugeführt werden: ökumenisch, innerkonfessionell und auch für (externe) Vermietung;
- d) haben einen barrierefreien Zugang (zumindest für Eingang und Hauptraum) aufzuweisen;
- e) sollen nach Möglichkeit barrierefreie Standards, wie z.B. Induktionsanlage, Sichtbarkeit von Glasflächen etc., implementiert haben;
- f) können für Konzertveranstaltungen genutzt werden; bei Konzerten und Veranstaltungen von Externen ist ein marktübliches Nutzungsentgelt bzw. bei ökumenischer und innerkonfessioneller Nutzung ein Betriebskostenanteil zu verrechnen.
- g) berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte insbesondere durch Nutzung alternativer Energieversorgung (Nutzung von fossilen Brennstoffen ist zu vermeiden, „Raus aus Öl“);
- h) sehen nach Maßgabe denkmalschutzrechtlicher und baurechtlicher Rahmenbedingungen sowie nach Maßgabe des eigenen Energiebedarfs die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen vor;
- i) weisen Parkmöglichkeiten für PKW und Fahrräder nach den jeweiligen Möglichkeiten vor Ort auf;
- j) verfügen über Abstell- und Depoträumlichkeiten, welche die sichere und fachgerechte Verwahrung von Gegenständen temporärer Benützung im Kirchenjahr gewährleisten;
- k) wahren die Belange des staatlichen und kirchlichen Denkmalschutzes (Kontakt Diözesankonservatorat);
- l) zeichnen sich durch angemessene Gestaltung und Erhaltung aus, damit die Kirche ein Ort für zeitgemäßes und würdiges Feiern ist; Konservierung und Restaurierung erfolgt, wo

vom Denkmalschutz her gefordert und zur Bestandssicherung erforderlich.

§ 12 Gemeindekirchen gemäß § 5 Z 1.1. verfügen fakultativ über nachstehende, über die in § 11 genannten Kriterien hinausgehende Ausstattungsmerkmale:

- a) Anbindung an Infrastruktur des ÖPNV (Öffentliche Verkehrsmittel, z.B. bei Neuplanung von Haltestellen von Straßenbahnen und Busstationen);
- b) Netzwerkanbindung und technisches Equipment (z.B. mobile Spendenstände, WLAN, Lautsprechanlagen, Sicherheitssysteme je nach Nutzung und Erfordernis für den Schutz hochwertiger Kulturgüter, wie z.B. Schlüsselkästchen oder Alarmanlagen);
- c) Toilettenanlage im Falle größerer Nutzungshäufigkeit: Bereitstellungsmöglichkeiten im räumlichen Nahebereich durch abzuschließende Nutzungsvereinbarungen mit Dritten (z.B. Gemeinde) kommen ebenfalls in Betracht;
- d) Wasserspender bei pastoraler Nutzung, wenn keine Alternative zur Verfügung steht.

§ 13 Die Anzahl der Gemeindekirchen ist auf das Gebiet eines Seelsorgeraums hin zu betrachten und in Abhängigkeit von der Topografie und der Verkehrswege in dessen Gebiet (geografisch) und in Abhängigkeit von dessen pastoralen Aktivitäten (laut Pastoralplan) bei der Durchführung des Prozesses C.4.2.2 zu klären.

Standards betreffend Festkirchen

§ 14 Festkirchen gemäß § 5 Z 1.2.

- a) sind ein saisonaler Ort der Verkündigung und der Gemeinschaft;
- b) können allenfalls einer Mehrfachnutzung zugeführt werden (analog § 11c.);
- c) berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte insbesondere durch Nutzung alternativer Energieversorgung (Nutzung von fossilen Brennstoffen ist zu vermeiden, „Raus aus Öl“);
- d) zeichnen sich durch einen der regionalen Bedeutung und der Nutzungshäufigkeit angemessenen Erhaltungszustand aus: Konservierung und Restaurierung erfolgt, wo vom Denkmalschutz her gefordert und zur Bestandssicherung erforderlich.

- e) wahren die Belange des staatlichen und kirchlichen Denkmalschutzes (Kontakt Diözesankonservatorat);

§ 15 Festkirchen gemäß § 5 Z 1.2. verfügen fakultativ über nachstehende, über die in § 14 genannten Kriterien hinausgehende Ausstattungsmerkmale:

- a) Anbindung an Infrastruktur des ÖPNV (Öffentliche Verkehrsmittel, z.B. bei Neuplanung von Haltestellen von Straßenbahnen und Busstationen), sowie
- b) Heizung, Toiletteanlagen und technische Ausstattung, je in Abhängigkeit von Art und Häufigkeit der intendierten Nutzung.

Standards betreffend Ortsbildkirchen

§ 16 Ortsbildkirchen gemäß § 5 Z 1.3.

- a) sind aufgrund ihrer Bedeutung für das Ortsbild im Bestand zu erhalten, dies mit Hauptaugenmerk auf Erhaltung der Dichtheit des Daches und Verhinderung von Schädlingsbefall;
- b) werden nach Möglichkeit zumindest einmal jährlich, entweder durch die Diözesane Bauabteilung oder den Diözesankonservator, in Bezug auf den Erhaltungszustand kontrolliert, sofern die Durchführung der bezughabenden Sichtkontrollen vor Ort nicht anderweitig von diesen sichergestellt werden kann;
- c) erfahren grundsätzlich keine über Maßnahmen gemäß lit. a. und lit. b. hinausgehenden Investitionen, es sei denn, diese Maßnahmen wären zur Abwehr von Gefahren für Personen oder zur Abwehr von Gefahren für Sachen Dritter erforderlich.

Standards betreffend Umnutzungskirchen

§ 17 Umnutzungskirchen gemäß § 5 Z 1.4.

- a) erfahren grundsätzlich keine Investitionen, es sei denn, diese Maßnahmen wären zur Abwehr von Gefahren für Personen oder zur Abwehr von Gefahren für Sachen Dritter erforderlich;
- b) sind dem von der Diözese definierten Prozess der Kirchen(um)nutzung nach Maßgabe der „Orientierungshilfe Kirchen(um)nutzung“, KVBl. III Nr. 25/2021, zuzuführen, um unter Einbindung aller involvierten Verantwortungsträger zu einer Entscheidung über das weitere Schicksal des Bauwerks zu gelangen.

Allgemeine Standards betreffend Versammlungsräume

§ 18 Unter Versammlungsräumen sind Gebäudefunktionen zusammengefasst, die Ort für Gruppen in unterschiedlichen Größen auf Pfarr- und Seelsorgeraumebene schaffen. Das können pastoral genutzte Räume in oder im Umfeld von Kirchen und Pfarrhöfen sein, eigene Gebäude unter verschiedenen Titeln, wie z.B. Begegnungszentrum, Seelsorgeraumzentrum udgl. Wo pastoral und wirtschaftlich sinnvoll, können diese Räume auch angemietet werden (statt eigene zu schaffen/umzubauen/zu renovieren), z.B. in Räumlichkeiten von Gemeinden, Schulen, Vereinen o.ä.

§ 19 Allgemein gelten für Versammlungsräume folgende Standards, jeweils beschrieben für die Nutzungsperspektive „Seelsorgeraum“ und „Pfarr“:

Seelsorgeraum-Ebene:

Begegnungszentrum/Veranstaltungszentrum

- a) Pro Seelsorgeraum sollen 2 Zentren/größere Einheiten zur Verfügung stehen.
- b) Größe abhängig von Anzahl und Größe der Gruppen, Nutzungsfrequenz und finanziellen Mitteln. Ist die Größe auf externe Vermietung (Vereine, etc.) ausgelegt, ist bei der Planung einzuberechnen, dass dieser Anteil wirtschaftlich mindestens selbsttragend ist.
- c) Marktübliche Ausstattung für große Versammlungsräume:
 - multifunktional nutzbar: flexible Wände und flexibles Mobiliar (stapelbare Tische und Sessel)
 - Foyer mit Garderobe
 - Küche/Küchenzeile mit Grundausstattung
 - Möglichkeit für Präsentationen (Beamer, Wand/Leinwand, Kabel, Anschlüsse)
 - Verdunkelung
 - versperrbarer Lagerraum
- d) Infrastruktur für Seminare/Workshops: Flipcharts & Papier, Pinwand, Beamer, Moderationsmaterial, etc.
- e) Eine Mehrfachnutzung ist zu berücksichtigen: Unterschiedliche Gruppengrößen, pastorale Tätigkeiten/Veranstaltungen, externe Vermietung.
- f) Vermietung: marktübliches Nutzungsentgelt

bei externer Vermietung, Betriebskosten-Anteil bei kath. Vereinen, innerkonfessioneller oder ökumenischer Vermietung.

- g) Die eigene pastorale Nutzung der Pfarre bzw. Pfarren im Seelsorgeraum hat Vorrang und soll kostenfrei bleiben.
- h) Barrierefreier Zugang.
- i) Allgemeine Standards: Fluchtwege, Anzahl Toiletten nach Norm bzw. Baugesetz / Veranstaltungsgesetz.
- j) Nachhaltigkeit: Alternative Energie (Nutzung von fossilen Brennstoffen ist zu vermeiden, „Raus aus Öl“)
- k) Photovoltaikanlagen sind – abhängig vom Denkmalschutz – und dem eigenen Energiebedarf vorzusehen, Netzwerkanbindung,
- l) Parkmöglichkeit für Autos und Fahrräder.
- m) Anbindung an Infrastruktur z.B. bei Begegnungszentren, Verwaltungszentren, etc.
- n) Stehen keine eigenen Gebäude für große Versammlungsräume zur Verfügung, ist vor einem Umbau/Bau/Renovierung die Nutzung von externen Gebäuden (Vereine, Gemeinde, Schulen, etc.) zu prüfen und in Betracht zu ziehen.

Pfarr-Ebene: Gruppenräume

- a) In jeder Pfarre soll ein Raum für Begegnung und Gruppen zur Verfügung stehen. Das muss nicht zwingend ein eigener Raum sein, sondern kann auf Mehrfachnutzung angelegt sein oder extern angemietet werden.
- b) Raumgröße orientiert sich an Gruppengröße und Nutzungshäufigkeit.
- c) Ausstattung mit Küchenzeile, WC, Garderobe, Lagermöglichkeiten.
- d) Kirchen/Sakristeien sind für pastorale Nutzung in Betracht zu ziehen und entsprechend auszustatten.
- e) Externe Anmietung bei Gemeinden oder Vereinen kann in Betracht gezogen werden, sofern wirtschaftlich vertretbar.

Allgemeine Standards betreffend Büros

- § 20 Gebäude mit Büronutzung können unterschiedliche Ausprägungen in ihrer Funktion haben, wie insbesondere Pfarrbüro, Pfarrkanzlei, Seelsorgeraumzentrum und erweitertes Seelsorgeraumzentrum. Für Priester ist ein persönliches

Büro (mit Besprechungsmöglichkeit) vorzusehen, um Wohn- und Arbeitsbereich räumlich zu trennen. Für Pfarrkanzleien sind die Maßgaben des § 22 speziell und vorrangig zu sonstigen Standards zu beachten.

§ 21 Büro-Räumlichkeiten sollen grundsätzlich:

- a) auf Mehrfach-Nutzung angelegt sein (shared-desk, ggf. Vermietung leerstehender Räume);
- b) bei einer relevanten Frequenz von Besucherkontakten folgende Merkmale aufweisen:
 - Barrierefreiheit;
 - bargeldlose Zahlungsmöglichkeit;
 - Parkmöglichkeit für PKW und Fahrräder;
 - Wasserspender, wo kein Zugang zu fließendem Wasser verfügbar/möglich;
 - besucherfreundliche Öffnungszeiten (z.B. auch nach 18 Uhr);
 - klare Auszeichnung als Kontaktmöglichkeit, sowohl vor Ort als auch in den zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien;
- c) moderne Umweltstandards (PV, Raus aus Öl, etc.) erfüllen;
- d) über eine Netzwerkanbindung (WLAN) verfügen;
- e) über bedarfsangepasste technische Ausstattung (z.B. bei Vermietung über Sicherheitssysteme) verfügen;
- f) technische Möglichkeiten für eine 24-Stunden-Erreichbarkeit (Minimum: Notfall-Nummer mit verlässlicher Erreichbarkeit) nutzen.

- § 22 Pfarrkanzleien nehmen definitionsgemäß den mit der pfarrlichen Verwaltung verbundenen Dienstbetrieb auf, der in Wahrnehmung ihres durch innerkirchlichen Hoheitsakt überantworteten Aufgabenbereichs (sog. „Hoheitsverwaltung“) erfolgt und den dazugehörigen Schriftverkehr führt, archiviert sowie für Beurkundungen nach Maßgabe des Rechts zuständig ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, für jede Pfarre – wenn auch gegebenenfalls disloziert – die Einrichtung einer Pfarrkanzlei als räumlich abgegrenzten und abgeschlossenen Bereich zwingend vorzusehen. Bereits die Herkunft des Begriffs „Kanzlei“, abgeleitet vom lateinischen „cancelli“ im Sinn eines mit „Schraken“ umgebenen Dienstraums, verdeutlicht die funktionalen und rechtlichen Besonderheiten dieses Bereichs. Diese Besonderheiten

betreffen insbesondere die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwahrung von vertraulichem Schrift- und Archivgut, Matriken, Siegeln, Buchhaltungsunterlagen und Zahlungsmitteln sowie der hierfür eingesetzten IT-Infrastruktur. Ebenso umfasst die Funktion der Pfarrkanzlei die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dieses verwahrte Gut nicht in die Hände Unbefugter gelangt (vgl. can. 535 § 4 CIC). In Gebäuden, die Pfarrkanzleien aufnehmen – unabhängig davon, ob diese auf Pfarr-, Seelsorgeraum- oder Regionsebene angesiedelt sind –, ist daher primär durch bauliche, subsidiär durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Pfarrkanzlei als geschlossener Funktionsbereich ausgestaltet ist. Ein Zutritt darf ausschließlich Personen gewährt werden, die sich berechtigterweise dort aufhalten dürfen.

Standards betreffend Pfarrbüros

- § 23 Pfarrbüros können in jenen Pfarren vorhanden sein, welche aufgrund der geografischen Lage oder aus anderen Gründen keine oder eine schlechte Anbindung an Seelsorgeraumzentren haben. Diese können von Haupt- oder Ehrenamtlichen betreut werden. Bei der Einbindung von Ehrenamtlichen (EA) ist darauf zu achten, dass diese nicht als „Ersatz“ für hauptamtliche Mitarbeiter (HA) angesehen werden. Vielmehr sollte die Auseinandersetzung der Pfarre mit den Verantwortlichen mit den Fragen „Was brauchen wir?“ und „Was wollen Ehrenamtliche mittragen?“ im Vordergrund stehen.
- § 24 Pastoralreferenten, pastorale Mitarbeiter oder z.B. auch Engagementförderer sollen teilweise dezentral in den Pfarren tätig sein, diesen Raum als Begegnungsort und als dezentralen Arbeitsplatz nutzen. Dies erhöht die Präsenz und Zugänglichkeit der pastoralen Mitarbeiter.
- § 25 Pfarrkoordinatoren, die die Arbeit in den Pfarrbüros koordinieren und unterstützen, können eingeführt werden.
- § 26 Ehrenamtliche können in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden, z.B. als Mesner, Friedhofsverwalter oder in pastoralen Pfarrteams. Dies entlastet die Hauptamtlichen und fördert die Beteiligung der Mitglieder der Pfarrgemeinde.
- § 27 Die Räumlichkeiten von Pfarrbüros können auch in Kooperation mit Gemeinden oder an-

deren Institutionen in externen Örtlichkeiten untergebracht werden.

- § 28 Sprechtage durch Fachpersonal oder Spezialisten (vgl. Gerichtstag in der Gemeinde, ehemals angebotener Kirchenbeitrag-Sprechtag in der Pfarre etc.) können angeboten werden.
- § 29 Arbeitsplatz auch für Ehrenamtliche zur Verfügung stellen: Ein gut ausgestatteter Arbeitsplatz (Schreibtisch, PC, Drucker, Kopierer) ist Voraussetzung für die Arbeit in den Servicestellen und soll für HA und EA zugänglich sein. Ehrenamtliche sollten zumindest Leseberechtigungen zu den relevanten Programmen haben, um ihre Aufgaben effektiv erfüllen zu können. Falls kein Drucker vorhanden, ist eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Engagement-Vereinbarung für anfallende Druckkosten anzudenken.
- § 30 Perspektivisch geht die Entwicklung in Richtung Seelsorgeraumzentren und unterstützende Pfarrbüros, welche jedoch in der Anzahl reduziert werden. Das einzelne Pfarrbüro soll nicht Hauptdienstort der Pfarrsekretäre sein.

Allgemeine Standards betreffend Seelsorgeraumzentren

- § 31 Im Rahmen des Gebäudeentwicklungskonzeptes des Seelsorgeraumes sollen Servicezentren im Seelsorgeraum mitgedacht werden. Im Dokument „Kirche mit leichtem Gepäck“ sind die Seelsorgeraumzentren als „Pastoral-Verwaltungs-Zentren“ bezeichnet; die Seelsorgeraumzentren lösen diesen Begriff ab. Seelsorgeraumzentren haben das Ziel, Ressourcen zu bündeln um den Servicecharakter (z.B. durch längere Öffnungszeiten) zu heben. 1-3 Seelsorgeraumzentren sind, abhängig von der Größe und den geografischen Gegebenheiten, pro Seelsorgeraum geplant. Bei der Entwicklung und Planung dieser sollten die folgenden Prinzipien als Ausgangspunkt dienen:
- Grundauftrag: Die Seelsorgeraumzentren sollen den Kern der kirchlichen Arbeit bewahren und stets dem Grundauftrag der Kirche dienen und müssen im Einklang mit den grundlegenden Werten und Zielen stehen, welche im Zukunftsbild verankert sind.
 - Individualität: Bei der Planung der Seelsorgeraumzentren muss die Besonderheit jeder Pfarre berücksichtigt werden: Dies umfasst sowohl die geografische Lage als auch die

spezifischen Bedürfnisse und Charakteristika der handelnden Personen.

- Akzeptanz: Vor der Implementierung neuer Strukturen ist es wichtig, eine Bestandsaufnahme in den Pfarren durchzuführen, um zu verstehen, was als Bereicherung empfunden wird und was möglicherweise verloren gehen könnte. Dies hilft, die Akzeptanz der Veränderungen zu erhöhen.

§ 32 Das Seelsorgeraum Führungsteam, aber auch Pastoralreferenten und Priester sollten im Seelsorgeraumzentrum anwesend sein, jedoch in geringerem Ausmaß als die Verwaltung. Dies stellt sicher, dass sie für seelsorgerische Aufgaben zur Verfügung stehen, ohne dass zu viele Ressourcen gebunden werden. Mit Hilfe einer Erstansprechperson oder Rezeptionistin soll, wie bisher, eine vertrauenswürdige Ansprechperson (Pfarrsekretär), das „Gesicht der Pfarren“, vorhanden bleiben. So können viele Anliegen in Kürze zufriedenstellend bearbeitet werden oder Kontakt zur richtigen Person („Spezialisten – pastoral sowie in der Verwaltung“) hergestellt werden. Die mögliche Spezialisierung im Backoffice, gerade im Verwaltungsbereich, fördert nicht nur die Effizienz, sondern steigert die Attraktivität der Stelle und bietet Entlastung seitens der sehr vielfältigen Ausgestaltung dieser Rolle, welche derzeit zu Überlastung führt. Dadurch soll die Fluktuation in diesem Bereich verringert werden.

§ 33 Die Kriterien für Lage eines Seelsorgeraumzentrums sind:

- a) Anbindung an den ÖPNV, zentrale Lage und Erreichbarkeit (nach geografischen Gegebenheiten);
- b) Parkplätze für PKW und Fahrräder;
- c) Barrierefreiheit;
- d) technische Ausstattung (WLAN, etc.);
- e) moderne Umweltstandards, sowie
- f) attraktiv gestaltete Büroräume.

§ 34 Die Auswahl geeigneter Pfarren für Seelsorgeraumzentren erfolgt anhand folgender Kennzahlen:

- a) Anzahl Matriken;
- b) Anzahl Katholiken;
- c) Fläche;
- d) geografische Lage;

- e) vorhandene Friedhofsanlagen;
- f) Anzahl Pfarren im Seelsorgeraum;
- g) Wirtschaftlichkeit und (räumliche) Infrastruktur, sowie
- h) Nähe zu Schulstandorten.

§ 35 Nachstehende Aspekte sind zu betrachten und einzubeziehen:

a) Räumliche Standards

– Empfangsbereich:

- i. Wartebereich
- ii. Erstanlaufstelle oder Rezeption

– Büroräume:

- i. Einzelgesprächsräume
- ii. Schallschutz zwischen einzelnen Büros, wenn notwendig (für vertrauliche Gespräche)
- iii. Backofficebereich: Desksharing, v.a. im Pastoralbereich, da Referenten auch in Pfarren vertreten sind (siehe Servicestellen)
- iv. Besprechungsraum: kann auch als Büro genutzt werden

– Archiv

– Sozialraum:

- i. inkl. Küchennische (falls Besucher keinen Zugang zu Wasser haben: einen Wasserspender aufstellen)
- ii. auch für Ehrenamtliche zugänglich

– „Arbeitsplatz“ für Ehrenamtliche:

- i. inklusive Zugang zu PC und Kopierer (inkl. Leseberechtigungen Programme – je nach Notwendigkeit)
- ii. ODER Flexible Mehrzweckräume

Standards für erweiterte Seelsorgeraumzentren

§ 36 Seelsorgeraumzentren können, wo aufgrund der geografischen Lage, Auslastung und inhaltlichen Relevanz sinnvoll, zusätzliche Kompetenzen bündeln (erweiterte Seelsorgeraumzentren). Diese auf innerkirchlichen oder auch organisationsexternen Kooperationen basierenden, zusätzlichen Kompetenzen in einem erweiterten Seelsorgeraumzentrum auf Regions-Ebene sollen den Service-Charakter heben. Mitarbeiter jeglicher Einrichtungen des Ordinariats könnten bei Bedarf dort ihren Arbeitsplatz einrichten. Hier sollte keine Einschränkung auf Verwal-

tungsthemen vorgenommen werden. Dies fördert die Nähe zwischen den Einrichtungen und Kirche vor Ort und hebt den Servicecharakter hervor. Das Ziel eines erweiterten Seelsorge-raumzentrums kann unterschiedlich sein, muss aber klar definiert sein. Bei relevanter Besucherfrequenz sind die Standards vom Servicecenter (Bankomat, Parkplätze, etc.) zu berücksichtigen.

§ 37 Beispiele für in erweitertem Seelsorge-raumzentren angesiedelte zusätzliche Kompetenzen im Sinne des § 36 können sein: KB-Stelle, Buchhaltung, KIB3, FH-Hotline, Caritas, BEGS, Regionalkoordinatoren, Pflegeheim-Seelsorge, Institut für Familienberatung, PHS & KHS, Ordinariatsmitarbeiter aller Ressorts und Prozessbereiche (R und PB).

§ 38 Der Blick auf den gesamten Seelsorge-raum und die geografischen Gegebenheiten ist die Basis für die vom Ordinarius definierten Wohnräume von Priestern.

§ 39 Wohnräume für Priester sollen grundsätzlich, unter Beachtung der Detailregelungen gemäß der Richtlinien für die räumliche Ausstattung von Pfarrhöfen vom August 2021, Ord.-Zl. 1 Di 31-21, folgende Eigenschaften aufweisen:

- a) maximal zwei bis drei gemeinsame, zentrale Standorte für die Wohnräume im Seelsorge-raum sind anzustreben, abhängig von den Rahmenbedingungen im Seelsorge-raum, um eine *vita communis* zu ermöglichen;
- b) die Möglichkeit zur Haltung von Haustieren soll berücksichtigt werden;
- c) Priester-Wohnungen sollen eine möglichst altersgerechte Ausstattung haben (z.B. Dusche statt Badewanne);
- d) die Wohnungen sind so anzulegen, dass sie – wenn kein Eigenbedarf besteht – zu marktüblichen Konditionen extern vermietet werden können;
- e) moderne Umweltstandards und technische Ausstattung (z.B. WLAN) sind zu berücksichtigen;
- f) ein Carport oder eine Garage pro Wohnung/Priester soll verfügbar sein.

Standards für sonstige Gebäude

§ 40 Sonstige Gebäude (Mesnerhaus, Wirtschaftsgebäude, Garagen, etc.) sind, abhängig von der

Nutzung und wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit im Rahmen des Gebäudeentwicklungs-Konzepts, pro Seelsorge-raum zu betrachten und im Gesamtkontext zu behandeln.

§ 41 Die Nutzung soll im Rahmen der je angedachten Gebädefunktion (Aufbarungshalle, Friedhofsgebäude ...) erfolgen. Bei Drittnutzung sollen Nutzungsvereinbarungen Einnahmen für den Gebäudeerhalt sicherstellen.

§ 42 Prinzipiell gilt es, Leerstand zu vermeiden. Daher sind im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten entgeltliche Drittnutzungen einem Leerstand vorzuziehen.

§ 43 Für bestehende sonstige Gebäude sollen neue Nutzungsmöglichkeiten gesucht werden (Gebäudeentwicklung), um Gebäude/Flächen in eine höhere Wertschöpfung zu bringen und dadurch zusätzliche Erträge erwirtschaften zu können.

Schlussbestimmungen

§ 44 Die in diesen Standards auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 45 Diese Standards sind unverzüglich zu beachten und im Teil I des Kirchlichen Verordnungsblatts der Diözese Graz-Seckau kundzumachen.

Graz, 9. Februar 2026

Ord.-Zl.: 5 A 2-26

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Ordinariatskanzler

TEIL II

A) Ernennungen und Bestellungen

Zentrale Aufgaben

Mit 27. Februar 2026:

Neger Mag. Anton, Pfarrer (Moderator) gemäß can. 517 § 1 CIC für den Seelsorgeraum Leibnitzer Feld und Leiter des Seelsorgeraumes Leibnitzer Feld, auch zum Rektor der Kapelle Laubegg.

Mit 1. März 2026:

Weissensteiner Dr. Lukas, Kaplan für den Seelsorgeraum Graz-Südost und Kinder- und Jugendseelsorger für die Diözese sowie Seelsorger für das Augustinum, auch zum Rektor der Kapelle im Bischöflichen Seminar in Graz.

REGIONEN OSTSTEIERMARK UND SÜDOSTSTEIERMARK:

Mit 1. März 2026:

Aumüller Elisabeth BEd zur Regionalkoordinatorin für die Regionen Oststeiermark und Südoststeiermark.

REGION STEIERMARK MITTE

Mit 1. Jänner 2026:

Seelsorgeraum Hügelland-Schöcklland

Aumüller Elisabeth BEd zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum (bisher Pastorale Mitarbeiterin).

Seelsorgeraum Voitsberg

Lembacher Mag. Winfried, Pfarrer gemäß can. 517 § 1 CIC von Bärnbach, Kainach und Salla, auch zum Vikar in Hirscheegg, Köflach, Ligist, Maria Lankowitz, Modriach, Mooskirchen, Pack, Piber, St. Jakob in Geistthal, St. Johann ob Hohenburg, St. Martin am Wöllmißberg, Stallhofen und Voitsberg sowie zum Seelsorger am Landeskrankenhaus Graz II, Standort Voitsberg.

Tehrani Milad Karim MSc, Pastoraler Mitarbeiter in der Katechumenenseelsorge, auch zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorgeraum.

REGION GRAZ

Mit 1. Februar 2026:

Seelsorgeraum Graz-Nord

Backes Mag. Dipl.-Theol. Klaus-Peter CM zum Vikar für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Graz-Südost

Zeitz P. Dipl.-Theol. Michael MCCJ zum Seelsorger für den Seelsorgeraum.

REGION MURAU-MURTAL

Mit 1. März 2026:

Seelsorgeraum Knittelfeld

Legat P. Mag. Benedikt OSB zum Kaplan in Seckau.

REGION STEIERMARK MITTE

Mit 1. März 2026:

Seelsorgeraum Rein

Hutter Carina BA zur Fachreferentin für Engagementförderung im Seelsorgeraum.

REGION OSTSTEIERMARK

Mit 11. März 2026:

Seelsorgeraum Hartberg

Schirnhöfer Julia BEd zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum (Rückkehr aus Elternkarenz).

B) Neu in unserer Diözese

Mit 23. Jänner 2026:

Egwagie Terence BTh, Pfarrhof Graz-Herz Jesu (Diözese Auch/Nigeria).

C) Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

Mit 27. Jänner 2026:

Kim Mag. Michael als Kaplan für den Seelsorgeraum Hartberg (Rückkehr in seine Heimatdiözese Masan/Südkorea).

D) Diakone

Mit 1. März 2026:

Ablasser Wolfgang BEd zum Dienst als Diakon in der Pflegeheimseelsorge (bisher pastoraler Dienst im Seelsorgeraum Kindberg).

E) Verstorben

Rosenberger Josef, Geistlicher Rat, am 19. Dezember 2025 in Graz, am 23. Dezember 2025 in Graz verabschiedet.

Geboren am 8. Dezember 1937 in Sinabelkirchen,

Priesterweihe am 8. Juli 1962 in Graz; 1963 – 1966 Kaplan in Mürzzuschlag, 1966 – 1968 Kaplan und bis 1971 Aushilfskaplan in Graz-Zentralfriedhof sowie 1963 – 1970 Religionslehrer an Pflicht- und Berufsschulen, 1969 – 1974 Expositus und dann 1975 – 1977 Pfarrer von Graz-Puntigam, 1977 – 1981 Pfarrer von Leoben-Donawitz, 1981 – 1990 Pfarrer von Graz-Hl. Schutzengel und von 1990 – 2005 Pfarrer von Pernegg; seit 1. September 2005 emeritiert; wohnhaft Graz.

Aichern Dr. h.c. Maximilian OSB, em. Diözesanbischof von Linz, am 31. Jänner 2026 in Linz, am 9. Februar 2026 in St. Lambrecht beigesetzt. Geboren am 26. Dezember 1932 in Wien, Priesterweihe am 9. Juli 1959 in Subiaco bei Rom/Italien; 1960 – 1964 Kaplan in St. Lambrecht, 1960 – 1971 Religionslehrer an Pflicht und Berufsschulen, 1964 – 1977 Abt-Koadjutor der Benediktinerabtei St. Lambrecht, 1977 – 1982 Abt der Benediktinerabtei St. Lambrecht, 1978 – 1982 Abtpräses der österreichischen Benediktinerkongregation, 1981 Ernennung zum Diözesanbischof von Linz, 1982 Bischofsweihe im Mariendom Linz; seit 18. Mai 2005 als Diözesanbischof emeritiert; 2005 Apostolischer Administrator der Diözese Linz; wohnhaft Linz.

Werschitz Mag. Peter am 20. Februar 2026 in Fürstenfeld, am 27. Februar 2026 in Fürstenfeld beigesetzt.

Geboren am 29. Oktober 1954 in Fürstenfeld, Priesterweihe am 21. Juni 1981 in Graz; 1980 – 1981 Religionslehrer an der VS Graz-Leopoldinum und am BG/BRG Seebacher, 1981 – 1985 Kaplan in Mürzzuschlag und Religionslehrer am BG/BRG Mürzzuschlag, 1985 – 1987 Kaplan in Pöllau sowie Dekanatsjugendseelsorger der Dekanate Hartberg und Religionslehrer an der VS Pöllau-Grazerstraße und HS Pöllau I und II, 1987 – 1989 Kaplan in Irdning und Religionslehrer am BG/BRG Stainach, 1989 – 2007 Pfarrer von Loipersdorf sowie Religionslehrer an der Landwirtschaftlichen Fachschule Schloss Stein und VS Loipersdorf, 2007 – 2011 Seelsorger in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen; seit 1. September 2011 emeritiert; wohnhaft Fürstenfeld.

Hubl Bruno OSB, Prälat, am 27. Februar 2026 in Rottenmann, am 7. März 2026 in Frauenberg an der Enns beigesetzt.

Geboren am 17. März 1947 in Kirchdorf an der Krems/OÖ, Priesterweihe am 27. Juni 1971 in Admont; 1971 – 1983 Kaplan in Admont, 1971 – 1996 Religionslehrer an diversen Schulen (VS, HS und Poly Admont), 1977 – 2007 Novizenmeister im Stift Admont, 1978 – 1996 Prior des Stiftes Admont, 1983 – 1995 Pfarradministrator in Selzthal, 1995 – 1996 Pfarrer von Admont, 1996 – 2017 Abt des Stiftes Admont (Wahl 01.08.1996, Benediktion 01.09.1996), 2017 – 2019 Seelsorger in Altenmarkt an der Enns, St. Gallen und Unterlaussa, 2019 – 2020 Seelsorger und von 2020 – 2022 Vikar in Frauenberg an der Enns und Hall; seit 1. Jänner 2023 emeritiert; wohnhaft Stift Admont.

Kowalczyk Mag. Piotr am 10. März 2026 in Chelm/Polen, am 13. März 2026 in Dubienka/Polen beigesetzt.

Geboren am 3. Oktober 1962 in Dubienka/Polen, Priesterweihe am 2. Juni 1990 in Lublin/Polen, Priester der Erzdiözese Lublin/Polen; 2009 – 2011 Kaplan in Knittelfeld, Lind-Maßweg, Rachau, Schönberg ob Knittelfeld und St. Margarethen bei Knittelfeld, 2011 – 2017 Provisor in Klein und 2013 – 2017 auch Provisor in Kitzeck, 2017 – 2025 gesundheitlich bedingt außer Dienst und wohnhaft im Pfarrhof Voitsberg; Rückkehr in seine Heimatdiözese Lublin mit 31. August 2025.

R. i. p.

F) Laien

Pastoraler Dienst

Anstellungen und Versetzungen

Mit 1. Jänner 2026:

König Dr. Anna Maria als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge.

Beendet

Mit 28. Februar 2026:

Opetnik Mag. Josef als Fachreferent für Engagementförderung im Seelsorgeraum Rein.

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 31. Jänner 2026:

Bardakji Mag. Mirosława als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Graz-Südost (Pension).

Mit 28. Februar 2026:

Berger Mag. Ferdinand als Pastoralreferent für den Seelsorgeraum Weiz (Pension).

TEIL III

1. Glocken und Läuteanlagen – Wichtiger Hinweis

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise Personen auftreten, die sich unbefugt als Glockenexperten ausgeben. Daher wird mit Nachdruck gebeten, dass der Zutritt zu Glockentürmen, Glockenstühlen und allen damit verbundenen technischen Anlagen ausschließlich diözesan befugten Personen und nur nach vorheriger Rücksprache mit der Diözese gewährt werden möge.

Es ergeht in diesem Zusammenhang der klarstellende Hinweis, dass für sämtliche Belange im Zusammenhang mit Glocken – einschließlich der Begutachtung, Sanierung, Wartung und technischen Fragen – ausschließlich der Glockenreferent der Diözese zuständig ist, welcher bei allen Fragen rund um Glocken und Läuteanlagen unter den nachstehenden Kontaktdaten erreicht werden kann:

Herr Klaus Waltritsch, Bakk. art., BA, MA
Tel. +43 676 8742 2765
klaus.waltritsch@graz-seckau.at

2. Neue Lektionare mit revidierter Einheitsübersetzung

Mit diesem Jahr sind alle neuen Lektionare mit den Texten der revidierten Einheitsübersetzung erschienen. Die Verwendung der Bibeltexte aus den neuen Lektionaren bei allen Gottesdiensten, das heißt bei Messen, Wort-Gottes-Feiern, Feiern der Sakramente und Sakramentalien und weiteren Gottesdienstformen, zumindest in den Pfarr- und Ordenskirchen, ist ab Advent 2026 in unserer Diözese verbindlich. Die alten Lektionare sind aus den Sakristeien zu entfernen. Es empfiehlt sich, einen gut erhaltenen Satz der alten Lektionare in anderen Räumlichkeiten der Pfarre (Archiv, Bibliothek, o.ä.) zu archivieren. Alte Lektionare könnten darüber hinaus beispielsweise als Geschenk (z.B. für Lektoren) oder schöpfungsverantwortlich recycelt – in Form von künstlerischen Gestaltungen – weiterverwendet werden. In allen anderen Fällen sollte durch Abgabe in einem Altstoffsammelzentrum die umweltverträgliche Entsorgung sichergestellt werden.

3. Laisierung

Mag. Dominik Wagner, Priester der Diözese Graz-Seckau, ehem. Seelsorger für die Caritas Steiermark, wurde mit 13. März 2026 aufgrund seines Ansuchens von seinen an die Priesterweihe gebundenen Pflichten dispensiert und ist somit aus dem Klerikerstand ausgeschieden.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.
Kanzler